

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 20 vom 12. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Umnutzung des Verkaufsraums in einen Wohnraum und
geringfügige Änderung an der Fassade“, Piding, Bahnhofstraße 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Errichtung Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“, Bischofswiesen 2

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring für das Haushaltsjahr 2020 3

Gemeinde Piding

Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 4

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal
für das Haushaltsjahr 2020 5

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger
für das Haushaltsjahr 2020 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Umnutzung des Verkaufsraums in einen Wohnraum und geringfügige Änderung an der Fassade“, Piding, Bahnhofstraße 43

Mit Bescheid vom 10.2.2020, Az. 779/2019, wurde für Frau XXX* für den Antrag „Umnutzung des Verkaufsraums in einen Wohnraum und geringfügige Änderung an der Fassade“, Piding, Bahnhofstraße 43, Gemarkung Piding, Flurstück 772 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 773 und 771/5 der Gemarkung Piding zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-571).

Bad Reichenhall, den 5. Mai 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Errichtung Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“, Bischofswiesen**

Mit Bescheid vom 4.5.2020, Az. 28/2020, wurde für die Dr. Wimmer Verwaltungs GmbH & Co. KG für den Antrag „Errichtung Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“, Bischofswiesen, Berchtesgadener Straße, Gemarkung Bischofswiesen, Flurstücke 1697/3, 1715, 1717/4, 1718/2 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1085, 1714, 1714/3, 1717, 1717/2, 1718, 1720, 1721, 1722, 1722/4, 1722/6, 1722/7, 1723/2, 1723/3, 1724/2, 1724/4, 1724/5, 1749, 1749/3, 1749/6, 1756, 1756/2, 1756/3, 1756/4, 1757, 1757/1, 1758, 1759, 1759/2, 1759/3, der Gemarkung Bischofswiesen sowie auf den Grundstücken Fl. Nrn. 350/3, 350/4 der Gemarkung Berchtesgaden zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen ist eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-549, erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-549).

Bad Reichenhall, den 7. Mai 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring
Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.253.650,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.748.600,00 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf
festgesetzt. 450.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ainring, den 4. Mai 2020
Gemeinde Ainring

Öttl, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines Verbandes.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter. Die dritte Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Piding, den 6. Mai 2020
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

919.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

551.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abwasserzweckverbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Verwaltungs- und Betriebskostenumlage**), wird im Haushaltsjahr 2020 auf **840.000 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage - wird der Beschluss des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 a + b) und vom 7.4.2003 (TOP 3 a + b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2020 auf **551.000 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage - wird der Beschluss des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 c) und vom 7.4.2003 (TOP 3 b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Piding, den 27. April 2020
Abwasserzweckverband Saalachtal

Hannes Holzner, Erster Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **615.700,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **0,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 459.200 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 296 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.551,35 EUR festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Piding, den 27. April 2020
Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
